



***Fußballverband  
Sachsen-Anhalt***

---

# **Ausbildungsordnung**

# Inhaltsübersicht

Präambel

A. Grundlagen

I. Begriff und Struktur der Aus-, Fort- und Weiterbildung im DFB

§ 1 Begriff der Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 2 Lehrgänge/Lizenzen/Anerkennung

§ 3 Zuständigkeit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung

II. Zusammenarbeit der Verbände

§ 4 DFB-Lehrstab Trainerausbildung

§ 5 DFB-Kommission Qualifizierung

§ 6 Qualifizierungsbeauftragter

§ 7 Qualitätsrichtlinien

III. Anerkennung nationaler und internationaler Ausbildungen/Lizenzen

§ 8 Verfahren und Zuständigkeit

B. Lizenzen, Lizenzvorstufen und Zertifikate

I. Lizenzen

1. Allgemeine Bestimmungen

a) Trainer-Lizenzen

§ 9 Allgemeines

§ 10 Trainer-Lizenzen des DFB

§ 11 Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

§ 13 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

§ 14 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

§ 15 Eignungsprüfungen

§ 16 Kosten der Ausbildung

b) Übungsleiter-Lizenzen

§ 17 Durchführungsbestimmungen

c) Vereinsmanagement

§ 18 Durchführungsbestimmungen

2. Besondere Bestimmungen

a) Trainer-Lizenzen

§ 19 C-Lizenz

§ 20 B-Lizenz

§ 21 DFB-Elite-Jugend-Lizenz

§ 22 A-Lizenz

§ 23 Fußball-Lehrer-Lizenz

b) Prüfungen und Lizenzerteilung

§ 24 Prüfungen und Prüfungsausschüsse

§ 25 Zulassungs- und Prüfungsordnung

§ 26 Lizenzerteilung

§ 27 Gültigkeitsdauer und Verlängerung

§ 28 Gebühren

### 3. Anstellungsverträge mit Trainern und Streitigkeiten hieraus

§ 29 Anstellungsverträge mit einem Trainer

§ 30 Streitigkeiten aus Verträgen

### 4. Verfahren gegen Trainer

§ 31 Mitgliedschaft in einem Verein und Beteiligung an Tochtergesellschaften

§ 32 Entziehung der Lizenz

§ 33 Unsportliches Verhalten

§ 34 Einleitung und Durchführung von Verfahren

§ 35 Suspendierung

### 5. Sonstige Bestimmungen und Übergangsregelungen

§ 36 Anrufung staatlicher Gerichte

§ 37 Mitgliedschaft im Bund Deutscher Fußball-Lehrer

### II. Schiedsrichtererkennung

§ 38 Durchführungsbestimmungen

### III. Zertifizierte Ausbildungslehrgänge (Vorstufen zu Lizenzen)

§ 39 Durchführungsbestimmungen

### C. Inkrafttreten

§ 40 Zeitpunkt des Inkrafttretens, Änderungen und Ergänzungen

## Präambel

Basis einer bundesweit einheitlichen Ausbildungsordnung ist ein gemeinsames Verständnis der Bildung im organisierten Fußball. Das Erlernen des Fußballspielens – insbesondere junger – Spielerinnen und Spieler in den Vereinen und Verbänden ist eine zentrale Aufgabe. Hier findet Bildung im Fußball statt. Darüber hinaus erwerben Menschen, die aktiv am Training, am Spielbetrieb und am Vereinsleben teilhaben, wichtige soziale Schlüsselqualifikationen wie z. B. Fair Play, Respekt, Integrationsfähigkeit, Teamgeist etc. Hierzu bedarf es spezifischer Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote für Schlüsselfunktionsträger im Verein, welche die entsprechenden Kompetenzen den handelnden Personen nachhaltig vermitteln. In diesem Sinne vollzieht sich im Verein und Verband Bildung durch Fußball. Damit der organisierte Fußball die Qualität seiner Arbeit erhalten und weiterentwickeln kann, bietet er eine systematische Aus-, Fort- und Weiterbildung an. Das ist die Bildung für den Fußball.

Fußballvereine und Fußballverbände entwickeln sich in einem zunehmend stärker differenzierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld. Die Veränderungen vollziehen sich in zunehmend schnelleren Geschwindigkeiten mit Auswirkungen auf alle Teilbereiche des organisierten Fußballs. Hierzu gehören beispielsweise die demografische Entwicklung bei den jüngeren und älteren Spielern oder auch die flächendeckende Einführung der Ganztagschule etc. Diese Veränderungen zu gestalten und eine Hilfestellung bei der Umsetzung zu geben, entspricht der Rolle der Verbände als moderne Dienstleister für ihre Vereine. Der Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich des Deutschen Fußball-Bundes soll die verschiedenen Funktionsträger im Fußball auf allen Ebenen auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse befähigen,

- das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren,
- ihre pädagogischen und sozialen Kompetenzen zu entwickeln und zielgruppenorientiert einzusetzen,
- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen,
- die Notwendigkeit ständiger Fort- und Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen (lebenslanges Lernen) und den Fußballsport in gesellschaftlicher Verantwortung zu sehen und zu stärken.

Die vorliegende DFB-Ausbildungsordnung soll die Qualität der Lehrarbeit im DFB und in seinen Mitgliedsverbänden verbessern, inhaltliche Orientierung geben sowie durch ihre verbindliche Form die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der einzelnen Lizenzen und Anerkennungen bundesweit sichern. Die aktualisierten Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB von 2005 finden in der DFB-Ausbildungsordnung Berücksichtigung: So wird Bildungsarbeit als Querschnittsaufgabe verstanden, die den Leistungs- und Breitenfußball gleichermaßen anspricht und miteinander verknüpft. Verstärkt werden bildungspolitische Grundsätze und Aspekte der

Mitarbeiterentwicklung berücksichtigt. Letztere umfasst sämtliche Maßnahmen die geeignet sind, Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern und weiterzuentwickeln.

Bei der Umsetzung von Qualifizierungskonzepten haben die Lehrreferenten eine Schlüsselfunktion inne. Ihre individuelle, fachliche Qualifikation und die pädagogische, soziale, mediale und methodische Kompetenz gehören zu den nachzuweisenden Standards einer Qualitätssicherung. Dazu wird das neugeschaffene DFB-Ausbilderzertifikat beitragen. Mit seinem Leitgedanken „Sport für alle“ verfolgt der organisierte Sport ein gesellschaftlich bedeutsames Ziel und trägt damit zu seiner eigenen Zukunftssicherung bei. Auch der DFB und seine Mitgliedsverbände entwickelten ein Leitbild für den Amateurfußball als transparente, grundlegende Dokumentation ihres Selbstverständnisses und Selbstanspruchs. Diese Leitgedanken werden im Rahmen dieser Ausbildungsordnung umgesetzt. Weiterhin ist in der Qualifizierung neben „Gender Mainstreaming“, der gleichen Teilhabe von Frauen und Männern im organisierten Sport, eine neue Haltung, eine neue „Politik der Verschiedenheit“ („Diversity Management“) gefordert. Allen gesellschaftlichen Gruppen – unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung – ist in Fußballvereinen ein selbstverständliches Miteinander zu ermöglichen. Der DFB und seine Mitgliedsverbände verpflichten sich in besonderem Maße dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Der Bundestag des DFB hat gemäß § 6 Nr. 4. seiner Satzung dem DFB auf den Sachgebieten der Förderung des Fußballsports durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung (§ 4 Nr. 1. a) Satzung) und der Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung und derjenigen von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern (§ 4 Nr. 1. i) Satzung) folgende Sachgebietsteile in dem durch nachfolgende Bestimmungen gezogenen Rahmen zur Regelung übertragen.

Die DFB-Ausbildungsordnung ist für seine Mitgliedsverbände, deren Vereine und deren Mitglieder verbindlich und entspricht den Vorgaben der UEFA Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainer-Qualifikationen. Als Vereine des DFB gelten im Rahmen dieser Ausbildungsordnung auch die in der DFL Deutsche Fußball Liga zusammengeschlossenen lizenzierten Vereine und Tochtergesellschaften der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga sowie die Tochtergesellschaften der 3. Liga.

Bildung ist eine Investition in Menschen und damit in die gesamte Gesellschaft. Der DFB und seine Regional- und Landesverbände fühlen sich diesem Grundsatz verpflichtet und handeln entsprechend. Die DFB-Ausbildungsordnung gibt hierzu den formalen Rahmen. Die DFB-Ausbildungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

## **A. GRUNDLAGEN**

# **I. Begriff und Struktur der Aus-, Fort- und Weiterbildung im DFB**

## **§ 1 Begriff der Aus-, Fort- und Weiterbildung**

Im Bereich des DFB findet Aus-, Fort- und Weiterbildung statt.

1. Ausbildung ist die Schulung bestimmter Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Stundenzahl sowie nach festgelegten Ausbildungsinhalten. Sie beinhaltet einen Leistungsnachweis (Prüfung) und führt bei erfolgreichem Abschluss zum Erwerb einer Lizenz bzw. zur Anerkennung als Schiedsrichter oder zur Ausstellung eines Zertifikates.

2. Fortbildung erfolgt im Hinblick auf eine bereits erworbene Lizenz bzw. Schiedsrichter-Anerkennung. Im Bereich der Lizenzen ist sie Voraussetzung für deren Verlängerung. Die Fortbildung dient insbesondere der Festigung, Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstandes sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußball.

3. Weiterbildung erfolgt im Unterschied zur Fortbildung unabhängig von einer Lizenz oder einer Schiedsrichter-Anerkennung. Auch sie dient insbesondere der Ergänzung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstands sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußballsport.

## **§ 2 Lehrgänge/Lizenzen/Anerkennung**

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt im Rahmen von Lehrgängen.

1. Im Bereich des DFB werden folgende Lehrgänge angeboten:

a) Ausbildungslehrgänge zum Erwerb einer Lizenz/Anerkennung:

aa) Trainerausbildung/Leistungsfußball

– Trainer mit B-Lizenz (UEFA B Level)

Profil 1: Jugendtrainer

Profil 2: Erwachsenentrainer

– Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz (UEFA B Level)

– Trainer mit A-Lizenz (UEFA A Level)

– Fußball-Lehrer (UEFA Pro Level)

bb) Trainerausbildung/Breitenfußball

– Trainer C – (UEFA Grass Roots)

Modul 1: Kinder

Modul 2: Jugend

Modul 3: Erwachsene im unteren Amateurbereich

Modul 4: Torhüter

Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport

Folgende Kombinationen der Module sind möglich:

Profil 1: Kinder und Jugend

Profil 2: Jugend und Erwachsene im unteren Amateurbereich

Profil 3: Jugend und Torhüter

Profil 4: Torhüter und Erwachsene im unteren Amateurbereich

Profil 5: Freizeit- und Gesundheitssport

Eine Kombination des Moduls 1 [Baustein Kinder] mit dem Modul 3 [Erwachsene im unteren Amateurbereich] oder dem Modul 4 [Torhüter] ist nicht zulässig.

cc) Übungsleiterausbildung

- Übungsleiter C – Breitensport [sportartübergreifend]
- Übungsleiter P – Sport in der Prävention – spielerisch orientiert

dd) Organisatorisch-verwaltender und jugendpflegerischer Bereich

- Vereinsmanager C
  - Profil 1: Gesamtverein
  - Profil 2: Jugendleiter
- Vereinsmanager B

ee) Schiedsrichter

b) Zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Vorstufe der lizenzierten Ausbildungslehrgänge (Nr. 1a, bb und dd):

- Teamleiter [Durchführungsbestimmung 13]
  - Modul 1: Kinder
  - Modul 2: Jugend
  - Modul 3: Erwachsene
  - Modul 4: Torhüter
  - Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport
- DFB-JUNIOR-COACH [Durchführungsbestimmung 14]

2. Für die Inhaber der Lizenzen bzw. Anerkennung gemäß Nr. 1a) werden Fortbildungslehrgänge abgehalten.

3. Neben den in den Nrn. 1. und 2. genannten Lehrgängen werden im Bereich des DFB Weiterbildungsveranstaltungen angeboten. Sie richten sich an unterschiedliche ehren- und hauptamtliche Zielgruppen, die fußballpraktische [Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter], sportartübergreifende, jugendpflegerische, lehrende oder organisatorisch-verwaltende Tätigkeiten ausüben.

### **§ 3 Zuständigkeit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung**

1. Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne der DOSB-Rahmenrichtlinien ist der Deutsche Fußball-Bund als zuständiger Spitzenverband. Der DFB bezieht seine Regional- und Landesverbände sowie den Bund Deutscher Fußball-Lehrer (BDFL) in die Aus-, Fort- und Weiterbildung aktiv ein und überträgt ihnen Teilbereiche zur Durchführung unter Beachtung dieser Ausbildungsordnung.

2. Der DFB ist zuständig für die Ausbildungsbereiche

- Fußball-Lehrer,
- Trainer mit A-Lizenz,
- Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz.

Er wird bei der DFB-Elite-Jugend-Lizenz durch die Landesverbände unterstützt.

3. Die Landesverbände sind zuständig für die Ausbildungsbereiche

– Trainer mit B-Lizenz

– Trainer mit C-Lizenz

Profil 1: Kinder und Jugend

Profil 2: Jugend und Erwachsene im unteren Amateurbereich

Profil 3: Jugend und Torhüter

Profil 4: Torhüter und Erwachsene im unteren Amateurbereich

Profil 5: Freizeit- und Gesundheitssport

– Übungsleiter C – Breitensport (sportartübergreifend)

– Übungsleiter P – spielerisch orientiert

– Vereinsmanager C

Profil 1: Gesamtverein

Profil 2: Jugendleiter

– Vereinsmanager B

– Schiedsrichter

4. Die Landesverbände sind darüber hinaus zuständig für die in § 2 Nr. 1. b) genannten Ausbildungslehrgänge für

– Teamleiter (Durchführungsbestimmung 13)

Modul 1: Kinder

Modul 2: Jugend

Modul 3: Erwachsene

Modul 4: Torhüter

Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport

5. Der DFB und die Landesverbände sind im Bereich ihrer in den Nrn. 2. – 4. festgelegten Zuständigkeiten verpflichtet, die erforderliche Aus- und Fortbildung zu betreiben.

6. Die vom DFB und den Landesverbänden erteilten Lizenzen, Anerkennungen und Zertifikate sowie deren Fortbildungen sind bundesweit gültig.

7. Der DFB und die Regional- und Landesverbände sind für die von ihnen angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen jeweils alleinverantwortlich.

8. Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dauert 45 Minuten.

## **II. Zusammenarbeit der Verbände**

### **§ 4 DFB-Lehrstab Trainerausbildung**

1. Der DFB-Lehrstab Trainerausbildung (DFB-Lehrstab) wird vom Präsidium ernannt. Er besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, dem Ausbildungsleiter des DFB, einem DFB-Trainer und drei Beisitzern. Einer der Beisitzer wird vom Bund Deutscher Fußball-Lehrer vorgeschlagen. Einer der anderen Beisitzer soll aus den Reihen der Verbandssportlehrer (VSL-Sprecherrat) berufen werden. Die DFL Deutsche Fußball Liga ist berechtigt, zwei weitere Beisitzer vorzuschlagen, die vom Präsidium berufen werden. Der DFB-Lehrstab entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Personen. In eilbedürftigen

Angelegenheiten kann der Vorsitzende vorläufige Entscheidungen treffen, die vom DFB-Lehrstab zu genehmigen sind. 2. Der DFB-Lehrstab ist für alle ihm durch diese Ordnung übertragenen Aufgaben zuständig. Er hat insbesondere die Aufgabe der Koordinierung und Steuerung des Aus-, Fort- und Weiterbildungssystems im Bereich Leistungsfußball des DFB. 3. Modellversuche in der DFB-Trainer-Ausbildung (Leistungsfußball) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Lehrstabs.

### **§ 5 DFB-Kommission Qualifizierung**

1. Die DFB-Kommission Qualifizierung wird vom DFB-Präsidium berufen. Das DFB-Präsidium entscheidet über die Zusammensetzung.
2. Die DFB-Kommission Qualifizierung hat insbesondere die Aufgabe der Koordinierung und Steuerung des Aus-, Fort- und Weiterbildungssystems im Bereich Breitenfußball des DFB und seiner Regional- und Landesverbände.
3. Die DFB-Kommission Qualifizierung kann eine Arbeitsgruppe einrichten, die die Umsetzung und Einhaltung der in den Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des DFB (§ 7) enthaltenen Qualitätsstandards in Zusammenarbeit mit den Qualifizierungsbeauftragten der Verbände koordiniert und steuert.
4. Die DFB-Kommission Qualifizierung stimmt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den zuständigen Fachgremien ab.

### **§ 6 Qualifizierungsbeauftragter**

Der DFB und die Regional- und Landesverbände berufen jeweils einen Qualifizierungsbeauftragten für die verbandliche Lehrarbeit. Der Qualifizierungsbeauftragte ist für die Umsetzung der in den Richtlinien über die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des DFB (§ 7) festgelegten Qualitätsstandards verantwortlich. Die Verbände können ihm weitere Aufgaben übertragen.

### **§ 7 Qualitätsrichtlinien**

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs (§ 4) und der DFB-Kommission Qualifizierung (§ 5) Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des DFB (Durchführungsbestimmung 1). Die Regional- und Landesverbände sind aufgefordert, diese Richtlinien umzusetzen.

## **III. Anerkennung nationaler und internationaler Ausbildungen/Lizenzen**

### **§ 8 Verfahren und Zuständigkeit**

1. Über die Anerkennung von nationalen und internationalen Lizenzen und Berufsabschlüssen entscheidet im Bereich der Trainerausbildung (Leistungsfußball) der DFB-Lehrstab Trainerausbildung (§ 4) generell oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainerqualifikationen. Andere Ausbildungen können vom DFB-Lehrstab anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind und insbesondere

auch die fußballspezifischen Themenstellungen im Unterricht berücksichtigt haben. Ist eine Ausbildung inhaltlich gleichwertig, ist, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des DFB-Lehrstabs, die Abschlussprüfung der entsprechenden Lizenzstufe abzulegen; im Ausnahmefall kann hierfür ein Sondertermin anberaumt werden.

2. Über die Anerkennung von nationalen und internationalen Lizenzen und Berufsabschlüssen entscheidet im Bereich der Trainerausbildung [Breitenfußball] die DFB-Kommission Qualifizierung (§ 5) generell oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainerqualifikationen. Andere Ausbildungen können von der DFB-Kommission Qualifizierung anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind und insbesondere auch die allsportsportlichen Themenstellungen im Unterricht berücksichtigt haben. Ist eine Ausbildung inhaltlich gleichwertig, ist, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der DFB-Kommission Qualifizierung, die Abschlussprüfung der entsprechenden Lizenzstufe abzulegen; im Ausnahmefall kann hierfür ein Sondertermin anberaumt werden.

3. Die Anerkennung von internationalen Schiedsrichter-Lizenzen erfolgt als Einzelfallentscheidung durch den zuständigen Schiedsrichter-Ausschuss auf Landesverbandsebene.

## **B. LIZENZEN, LIZENZVORSTUFEN UND ZERTIFIKATE**

### **I. Lizenzen**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **a) Trainer-Lizenzen**

#### **§ 9 Allgemeines**

1. Die Ausbildungsveranstaltungen zum Erwerb einer Lizenz werden grundsätzlich als Abend-, Tages-, Wochenend- oder Wochenlehrgang abgehalten. Andere Ausbildungsformen [z. B. kombinierte Präsenz und Fernlehrgänge, blended learning oder elearning Module] sind in den jeweiligen Bereichen nur mit der Zustimmung der DFB-Kommission Qualifizierung oder dem DFB-Lehrstab zulässig. Die Anteile der elearning Module für die Ausbildungsgänge der 1. Lizenzstufe dürfen 30 LE nicht überschreiten.

2. Die Ausbildung für den Erwerb einer Lizenz muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden, anderenfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachten Leistungen. Über Ausnahmen entscheidet die DFB-Kommission Qualifizierung bzw. der DFB-Lehrstab auf Antrag des zuständigen Verbandes (§ 3).

3. Die Ausbildungen bauen aufeinander auf; nach näherer Bestimmung dieser Ausbildungsordnung muss grundsätzlich vor der Teilnahme an einer höheren Ausbildungsstufe die vorhergehende Stufe mit Erfolg absolviert worden sein.

4. Fortbildungen erfolgen in der vom Teilnehmer erworbenen höchsten Lizenzstufe.

5. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer für eine Lizenzstufe umfasst auch die darunter liegenden Lizenzstufen.

## **§ 10 Trainer-Lizenzen des DFB**

1. Das Trainer-Lizenz-System des DFB ist stufenförmig aufgebaut. Verpflichtende Eingangsstufe ist die Trainer-C-Lizenz bzw. die Trainer-B-Lizenz Des DFB. Nach der Trainer-B-Lizenz folgen die Stufen DFB-Elite-Jugend-Lizenz, Trainer-A-Lizenz-und als höchste Stufe die Fußball-Lehrer-Lizenz des DFB.
2. Die DFB-Trainer-C und B-Lizenz wird im Auftrag des DFB von den Landesverbänden erteilt; alle höheren DFB-Trainer-Lizenzen erteilt der DFB.
3. Jeder Trainer hat regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen, um seinen Kompetenz und Wissensstand zu erweitern; vor diesem Hintergrund werden die Trainer-Lizenzen jeweils nur befristet (siehe § 27) erteilt und wird für die Verlängerung der Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen verlangt.

## **§ 11 Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen**

1. Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in §§ 19 Nr. 3., 20 Nr. 3., 21 Nr. 3., 22 Nr. 3. und 23 Nr. 5. aufgeführten Tätigkeitsbereichen in den dort angegebenen Spielklassen.
2. Jeder Verein beschäftigt mindestens einen Trainer mit gültiger DFB-Trainer-Lizenz. Für die Vereine und Tochtergesellschaften ergibt sich aus den in Nr. 1 geregelten Berechtigungen der Trainer mit B, DFB-Elite-Jugend, A-oder Fußball-Lehrer-Lizenz die Verpflichtung, entsprechend der Spielklassen der Mannschaften nur Trainer mit der entsprechenden Lizenz bzw. Trainer, die den entsprechenden Lehrgang bereits begonnen haben, verantwortlich zu beschäftigen. Die Alleinverantwortung soll vertraglich abgesichert und nach außen erkennbar sein.
3. Endet in den Lizenzligen, der 3. Liga oder den Frauen-Bundesligen die Tätigkeit des Cheftrainers oder des Assistenz-Trainers vor Ende der Spielzeit, kann in diesen Spielklassen übergangsweise für höchstens 15 Werktage (Bundesliga und 2. Bundesliga, 3. Liga) oder höchstens 20 Werktage (Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga) ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden.
4. Werden nach Beginn einer Spielzeit in anderen Spielklassen Ausnahmen von den Nrn. 1. und 2. erforderlich, so sind sie nur übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit, zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss des DFB im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des DFB-Lehrstabs eine Übergangszeit von mehr als drei Monaten genehmigen.
5. Trainer, die mit ihrer Mannschaft in eine Spielklasse aufgestiegen sind, für die die nächsthöhere Ausbildungserlaubnis erforderlich ist, können diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung (Nr. 4.) höchstens für eine Spielzeit weitertrainieren; auf Antrag werden sie bevorzugt und ohne Eignungsprüfung für die erforderliche Lizenz stufe zugelassen. Steigt ein Trainer mit A-Lizenz mit seiner Mannschaft in die 3. Liga auf, bietet der DFB dem Trainer – vorbehaltlich der sonstigen allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen – sofort einen Platz im

Fußball-Lehrer-Lehrgang an. Nimmt der Trainer den Lehrgangsplatz an, ist er berechtigt, seine Mannschaft in der 3. Liga hauptverantwortlich zu trainieren. Tritt der Trainer zur Fußball-Lehrer-Ausbildung nicht an, bricht er sie ab oder beendet er sie aus sonstigen Gründen ohne Abschluss, endet diese Berechtigung.

6. Inhaber aller DFB-Trainer-Lizenzen können grundsätzlich zugleich Spieler und Trainer einer Mannschaft [Spielertrainer] sein. Spielertrainer im Pflichtspielbetrieb der Erwachsenen in den Lizenzligen und in der 3. Liga sind nicht zulässig.

## **§ 12 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

1. Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die allgemeinen (§ 13) und die besonderen (§§ 14, 19 – 23) Voraussetzungen erfüllen und die erforderliche Eignung (§ 15) nachweisen. Die Zulassung kann trotz Vorliegens der in den §§ 13 – 15 genannten Voraussetzungen verweigert werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, der von ihm als Trainer zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe gerecht zu werden.

2. Über die Zulassung entscheidet der DFB-Lehrstab bzw. die Zulassungskommission des zuständigen Landesverbandes. Gegen Zulassungsentscheidungen kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Stelle [Landesverband bzw. DFB-Lehrstab] Beschwerde einlegen, die die Zulassungsentscheidung getroffen hat. Hilft der DFB-Lehrstab bzw. die Zulassungskommission der Beschwerde nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium bzw. der Landesverband endgültig.

3. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der DFB-Lehrstab Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen – im Einzelfall auf Antrag oder für bestimmte Fallgruppen generell – beschließen bzw. Richtlinien für die Verwaltung bzw. für die Landesverbände aufstellen.

4. Nimmt ein zugelassener Bewerber den zugewiesenen Ausbildungsplatz in einer Ausbildungsmaßnahme nicht an, kann er sich für eine später stattfindende Ausbildungsmaßnahme neu bewerben. Tritt ein Bewerber ohne triftigen Grund zur Ausbildung nicht an oder zahlt er einen Teilnehmerbeitrag nicht fristgerecht, ist eine neue Bewerbung frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich.

## **§ 13 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

1. Die Zulassung zu einer Ausbildung setzt einen Antrag [ggf. Formblatt] voraus. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungsschluss voll ständig vorliegen. Der Antrag ist an die Stelle zu richten, bei der die Ausbildung stattfindet [Landesverband bzw. DFB].

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu allen Ausbildungen sind:

- a) Tabellarischer Lebenslauf inkl. des sportlichen Werdegangs,
- b) Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB,
- c) Ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit [Original],

d) Erweitertes Führungszeugnis als Nachweis eines tadellosen Leumunds (Original),

e) Erklärung, dass der Bewerber sich dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB und seines zuständigen Landesverbandes unterwirft.

Das ärztliche Zeugnis und das erweiterte Führungszeugnis dürfen bei Einreichung der Bewerbungsunterlagen nicht älter als drei Monate sein.

3. Jeder Bewerber hat glaubhaft nachzuweisen, dass er nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen an allen Ausbildungsteilen regelmäßig teilnehmen kann.

4. Der Bewerber um die Fußball-Lehrer-Lizenz, die Trainer-A-Lizenz oder die DFB-Elite-Jugend-Lizenz soll mit dem DFB, der Bewerber um die Trainer-Lizenz und Trainer-B-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.

## **§ 14 Besondere Zulassungsvoraussetzungen**

Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen bestimmen sich nach den §§ 19 Nr. 1., 20 Nr. 1., 21 Nr. 1., 22 Nr. 1. und 23 Nr. 1..

## **§ 15 Eignungsprüfungen**

1. Eignungsprüfungen werden durchgeführt, um die Ausbildungsqualität zu gewährleisten und bei zu großen Bewerbungszahlen die besten Bewerber für die Ausbildung auszuwählen. Für die Zulassung zur Ausbildungsstufe „B-Lizenz“ und „Fußball-Lehrer“ muss eine Eignungsprüfung abgelegt werden. Die Eignungsprüfung zur Trainer-B-Lizenz enthält eine mündliche, schriftliche und fußballpraktische Überprüfung der Eignung und soll in dem Landesverband abgelegt werden, in dem auch die Ausbildung absolviert wird. Die Richtlinien für die Trainer-B-Eignungsprüfung obliegen den Landesverbänden.

Für die Zulassung zur DFB-Elite-Jugend-Lizenz und A-Lizenzausbildung müssen die allgemeinen und die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für die angestrebte Lizenzstufe erfüllt werden. Sind die besonderen Zulassungsvoraussetzungen (§ 14) für die angestrebte Lizenzstufe (§§ 21 und 22) nicht erfüllt, müssen die Bewerber – je nach Lizenzstufe beim DFB oder dem zuständigen Landesverband – eine Eignungsprüfung ablegen. Zuständiger Landesverband ist der Landesverband, in dem die Ausbildung absolviert wurde. Der DFB-Lehrstab kann Richtlinien für die Durchführung der Eignungsprüfungen erlassen und regelt die Einzelheiten. Der Lehrstab legt insbesondere fest, ob Mindestnoten in der vorhergehenden Ausbildungsstufe als Ersatz für die Eignungsprüfung oder ergänzend herangezogen werden und welche herausragenden Leistungen/Erfolge als Eignungsnachweis anerkannt werden können.

2. Ist die Eignungsprüfung bestanden, erhält der Bewerber eine Bescheinigung über die bestandene Eignungsprüfung; diese Bescheinigung hat als Zulassungsvoraussetzung für die im Jahr der Prüfung sowie in den folgenden zwei Kalenderjahren beginnenden Lehrgänge Gültigkeit. Abweichend von Satz 1 gilt bei Bewerbungen für den Fußball-Lehrer-Lehrgang das Bestehen der Eignungsprüfung nur für den aktuell geplanten Lehrgang.

3. Durch die bestandene Eignungsprüfung wird kein Anspruch auf die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang erworben. Wenn es für eine Ausbildungsmaßnahme mehr Bewerber gibt, die die Eignungsprüfung bestanden haben, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erhalten bei der Zulassung die besser beurteilten Bewerber den Vorzug. Ein Bewerber, der die Eignungsprüfung bestanden hat und schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX ist, hat Anspruch auf Teilnahme an dem nächst anstehenden Ausbildungslehrgang, sofern er die allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

4. *B-Lizenz, DFB-Elite-Jugend-Lizenz, A-Lizenz* Eine Eignungsprüfung für die DFB-Elite-Jugend-Lizenz und Trainer-A-Lizenz kann erst nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Prüfungstermin der vorherigen Lizenzstufe erfolgen. Nimmt ein Bewerber entschuldigt an der Eignungsprüfung nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus und kann sich für die nächste Eignungsprüfung neu anmelden. Tritt der Bewerber ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus; eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Eine Eignungsprüfung, die nicht mit der notwendigen Punktzahl für die Zulassung zur DFB-Elite-Jugend-Lizenzausbildung und zur Trainer-A-Lizenzausbildung bestanden wird, kann nicht wiederholt werden. Um die Zulassung zur nächst höheren Ausbildungsstufe zu erhalten, muss der Bewerber die jeweils vorherige Ausbildungsstufe erneut absolvieren und die Prüfung dort mit der notwendigen Gesamtnote abschließen. Eine erneute Teilnahme an der entsprechenden Ausbildungsstufe ist erst nach Ablauf von 24 Monaten und vorheriger Bewerbung möglich.

#### *DFB-Fußball-Lehrer-Lizenz*

Wird die Eignungsprüfung für die Ausbildung zum Fußball-Lehrer zum zweiten Mal nicht bestanden, kann der Bewerber sich erst nach Ablauf von drei Jahren und nach erneutem erfolgreichen Absolvieren der Ausbildung zur Trainer-A-Lizenz wieder bewerben. Besteht der Bewerber die Eignungsprüfung zum dritten Mal nicht, ist keine weitere Bewerbung möglich.

### **§ 16 Kosten der Ausbildung**

1. Der DFB bzw. die Landesverbände legen die Teilnehmerbeiträge für die von ihnen angebotenen Ausbildungen fest.
2. Sämtliche sonstigen Lehrgangsnebenkosten [z. B. Unterkunft und Verpflegung, Unterrichtsmaterial, Versicherungen] sind in den Teilnehmerbeiträgen grundsätzlich nicht enthalten. Sie sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.
3. Wird eine Ausbildung inklusive Unterkunft und Verpflegung angeboten, gelten diese Kosten als Teilnehmerbeiträge.
4. Teilnehmerbeiträge sind vor Beginn der Ausbildung innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu zahlen. Abbuchungs- bzw. Einzugsvollmacht kann verlangt werden. Die vollständige Zahlung der Teilnehmerbeiträge ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung und an der Prüfung.

### **b) Übungsleiter-Lizenzen**

## **§ 17 Durchführungsbestimmungen**

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenzen:
  - Übungsleiter C Breitensport – sportartübergreifend Durchführungsbestimmung 7]
  - Übungsleiter P Sport in der Prävention – spielerisch orientiert Durchführungsbestimmung 8]
2. Die DFB-Kommission Qualifizierung informiert den DFB-Lehrstab über etwaige Änderungen.

### **c) Vereinsmanagement**

## **§ 18 Durchführungsbestimmungen**

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenzen:
  - Vereinsmanager C
  - Profil 1: Gesamtverein [Durchführungsbestimmungen 9]
  - Profil 2: Jugendleiter [Durchführungsbestimmungen 10]
  - Vereinsmanager B [Durchführungsbestimmungen 11]
2. Die DFB-Kommission Qualifizierung informiert den DFB-Lehrstab über etwaige Änderungen.

## **2. Besondere Bestimmungen**

### **a) Trainer-Lizenzen**

## **§ 19 C-Lizenz**

1. Besondere Zulassungsvoraussetzung für diese Ausbildung sind
    - die Vollendung des 15. Lebensjahres. Die Lizenz kann ab der Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt werden.
    - Nachweis einer 9-stündigen Erste-Hilfe-Grundausbildung gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
  2. Die C-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von mindestens 110 Lerneinheiten (LE); zuzüglich 10 LE Prüfung. Sie gliedert sich in ein übergreifendes Basiswissen von 30 LE und zwei Schwerpunktmodulen von je 40 LE. Nachfolgende Schwerpunktmodule werden angeboten:
    - Kinder
    - Jugend
    - Erwachsene
    - Torhüter
    - Freizeit- und Gesundheitssport
- Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-C-Lizenz [Durchführungsbestimmung

- 2]. Die DFB-Kommission Qualifizierung informiert den DFB-Lehrstab über etwaige Änderungen.
3. Die DFB-Trainer-C-Lizenz berechtigt, alle Mannschaften auf Kreisebene zu trainieren.

## **§ 20 B-Lizenz**

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
- die Vollendung des 16. Lebensjahres. Ab diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden;
  - Nachweis einer 9-stündigen Erste-Hilfe-Grundausbildung gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
2. Die B-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 Lerneinheiten [LE]; zuzüglich 20 LE Prüfung. Sie gliedert sich in eine übergreifende Grundlagenausbildung von 80 LE und eine Schwerpunktausbildung von 40 LE. Für den Schwerpunkt werden zwei Wahlmöglichkeiten angeboten:
- a) Ausbildung für den Kinder- und Jugendbereich von 4 bis 19 Jahren oder
  - b) Ausbildung für den Erwachsenenbereich ab 20 Jahren.

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-B-Lizenz [Durchführungsbestimmung 3]. Der DFB-Lehrstab informiert die Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.

3. Die DFB-Trainer-B-Lizenz berechtigt, alle Männer-Mannschaften der Amateur-Klassen bis einschließlich 5. Spielklasse, alle Frauen-Mannschaften [mit Ausnahme der Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga], alle Junioren-Mannschaften [mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesliga, der A- und B-Junioren-Regionalliga und der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind, als DFB-Stützpunkttrainer sowie als Trainer [im Leistungszentrum] sowie alle Juniorinnen-Mannschaften mit Ausnahme der B-Juniorinnen-Bundesliga [vorbehaltlich der Regelung in § 37 Nr. 3. a) der DFB-Jugendordnung] zu trainieren.

## **§ 21 DFB-Elite-Jugend-Lizenz**

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
- die gültige DFB-B-Lizenz und
  - der Nachweis der B-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 9 Punkten [für Prüfungen vor dem 1.1.2013] oder der Nachweis der B-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 10 Punkten [für Prüfungen ab dem 1.1.2013] und - der Nachweis der aktiven Mitarbeit in einem DFB-Stützpunkt im Umfang von mindestens 20 Trainingseinheiten bzw. 10 Trainingsabenden und - eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit der DFB-B-Lizenz. Spieler mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga [seit deren Einführung 2008] und/oder mit mindestens zehn Einsätzen in einer A-Nationalmannschaft können ohne vorhergehende B-Lizenz-Ausbildung an der DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Ausbildung teilnehmen, wenn sie in der Eignungsprüfung [§ 15] die erforderlichen Vorkenntnisse nachgewiesen haben.

2. Die DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 80 LE zuzüglich 20 LE Prüfung und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Jugendbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der DFB-Elite-Jugend-Lizenz [Durchführungsbestimmung 4]. Der DFB-Lehrstab informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.

3. Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der DFB-B-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der B-Juniorinnen-Bundesliga gemäß § 37 Nr. 3. a) der DFB-Jugendordnung, Mannschaften der A- und B-Junioren-Regionalliga und der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind, zu trainieren, als Nachwuchstrainer in den Stützpunkten des DFB/der Landesverbände zu arbeiten, in den Nachwuchsleistungszentren der Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen mitzuarbeiten (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesligen), in den DFB-Eliteschulen tätig zu sein und als Honorartrainer im Nachwuchsbereich eines Landesverbandes beschäftigt zu werden.

## **§ 22 A-Lizenz**

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind – die gültige DFB-Elite-Jugend-Lizenz und

– der Nachweis der DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 9 Punkten

sowie

– eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz.

Auf den Nachweis der vorhergehenden Trainertätigkeit mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen auf andere Weise erworben worden sind. Der DFB-Lehrstab kann insbesondere langjährigen Nationalspielern den Nachweis der geforderten praktischen Trainertätigkeiten auch durch die aktive Mitarbeit in zentralen Maßnahmen des DFB oder eines Landesverbandes gestatten.

2. Die A-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 100 LE zuzüglich 20 LE Prüfung und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Seniorenbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-A-Lizenz [Durchführungsbestimmung 5]. Der DFB-Lehrstab informiert die Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.

3. Trainer mit DFB-A-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der DFB-Elite-Jugend-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der A- und B-Junioren-Bundesligen, Männer-Mannschaften bis einschließlich der 4. Spielklassenebene und Frauen-Mannschaften bis einschließlich der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga zu trainieren. Für Mannschaften, die in die 2. Frauen-Bundesliga aufsteigen, ist im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit zur 2. Frauen-Bundesliga eine Betreuung von einem Trainer mit mindestens DFB-Elite-Jugend-Lizenz ausreichend.

## **§ 23 Fußball-Lehrer-Lizenz**

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
  - der Nachweis der „Fachoberschulreife“ oder eines vergleichbaren Abschlusses,
  - die gültige DFB-A-Lizenz,
  - eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit DFB-A-Lizenz und zwar entweder
    - a) als verantwortlicher Seniorentainer mindestens in der 6. Spielklasse oder
    - b) als verantwortlicher Trainer einer A-oder B-Junioren-Mannschaft in den Bundesligen oder
    - c) als verantwortlicher Trainer einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga oder
    - d) als Co-Trainer einer Mannschaft der Bundesliga oder der 2. Bundesliga oder der 3. Liga oder
    - e) als DFB-Stützpunktkoordinator (Vollzeitkraft).

Die einjährige Trainertätigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn ein Trainer mit A-Lizenz ein sportwissenschaftliches Studium abgeschlossen hat und mindestens ein Jahr als Trainer (Vollzeitkraft) in einem Leistungszentrum eines Vereins, einer Tochtergesellschaft der Lizenzligen oder in einem Landesverband gearbeitet hat. Trainertätigkeiten im Ausland oder in anderen Tätigkeitsbereichen können nur anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

2. Die Fußball-Lehrer-Ausbildung wird in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln und weiteren deutschen und ausländischen Universitäten in der Hennes-Weisweiler-Akademie des DFB durchgeführt.

3. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Fußball-Lehrer-Lizenz (Durchführungsbestimmung 6). Der DFB-Lehrstab informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.

4. Die „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer“ (APO) (vgl. § 25 Nr. 8.) regelt die weiteren Einzelheiten über die Bewerbung und das Zulassungsverfahren zur Fußball-Lehrer-Ausbildung sowie die Prüfung und das Prüfungsverfahren zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer (Durchführungsbestimmung 6a).

5. Fußball-Lehrer sind über den Kompetenzbereich der DFB-A-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der Lizenzligen und der 3. Liga zu trainieren und als DFB-Trainer, als Ausbilder in den DFB-Lizenz-Ausbildungen, als Verbandssportlehrer eines Mitgliedsverbands, als DFB-Stützpunktkoordinator sowie als Entwicklungshelfer tätig zu sein.

### **b) Prüfungen und Lizenzerteilung**

## **§ 24 Prüfungen und Prüfungsausschüsse**

1. Die Prüfungen der Teilnehmer an den Trainer-Lehrgängen nehmen für den DFB bzw. für den zuständigen Landesverband Prüfungsausschüsse ab. Die [Einzel] Prüfungen können sowohl prozessbegleitend als auch im Block durchgeführt werden und sind jeweils von mindestens zwei Prüfern abzunehmen.
2. Der Prüfungsausschuss für Trainer mit C- und B-Lizenz wird vom zuständigen Landesverband benannt und besteht mindestens aus einem Vorsitzenden/Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern.
3. Die Prüfungsausschüsse für Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz und für Trainer mit A-Lizenz werden vom DFB-Lehrstab benannt und bestehen mindestens aus einem Vorsitzenden/Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern. Der DFB-Lehrstab bestimmt eine von ihm namentlich festzulegende Anzahl von Personen auf befristete Zeit, die zur Abnahme der Prüfung berechtigt sind. Die Namen der Prüfer sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB bekannt zu geben.
4. Der Prüfungsausschuss für den Fußball-Lehrer-Lehrgang besteht aus den für die Ausbildung in den Prüfungsfächern verantwortlichen Lehrkräften und den Prüfern, je einem Vertreter des Sportministeriums des Landes Nordrhein Westfalen und drei vom DFB bestellten Mitgliedern.
5. Gegen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Hilft der Prüfungsausschuss nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium bzw. der zuständige Landesverband.

## **§ 25 Zulassungs- und Prüfungsordnung**

1. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer an der Ausbildung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat.
2. Prüfungen für die Teilnahme an A-Lizenz, DFB-Elite-Jugend-Lizenz,-B-und-C-Lizenz-Lehrgängen werden nach folgenden
3. Die Prüfungen sollen den Nachweis der Befähigung zu fachgerechter pädagogischer Arbeit und zur Führung von Fußballspielern bzw. Fußballmannschaften aller Leistungs- und Altersstufen in den Ausbildungsprofilen der besuchten Trainerausbildung erbringen. Der Bewerber muss weiterhin seiner Persönlichkeit nach Gewähr dafür bieten, dass er der ihm gestellten Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe gerecht werden kann.
4. Die Trainer-C-Lizenzprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Sie gilt als bestanden, wenn alle Teile vom Prüfungsausschuss des Landesverbandes als „bestanden“ beurteilt werden.
5. Für Lizenzprüfungen im Bereich Leistungsfußball wird für die Bewertung der Einzelmodule sowie zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung folgendes Noten/ Punktesystem verwendet (siehe Tabelle auf der nächsten Seite). Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Prüfungen in allen fünf Einzelmodulen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (fünf Punkte) bewertet worden sind. Die Endnote berechnet sich zur Hälfte aus dem Bereich der lehrpraktischen Prüfung mit den Einzelmodulen Freier Vortrag und Lehrprobe (wobei das Verhältnis Lehrprobe zum freien Vortrag 80:20 gewertet wird)

sowie zur Hälfte aus den Bereichen Praxis und Theorie mit den Einzelmodulen Fußballpraxis, Klausur und Mündliche Prüfung (zu je gleichen Teilen).

6. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist im Bereich der Leistungsfußball-Lizenzen frühestens nach zwei Jahren möglich.

7. Wird die Prüfung zum Erwerb der C- und B-Lizenz beim erstmaligen Versuch nicht bestanden, muss die Wiederholungsprüfung zu dieser Lizenzstufe in dem Landesverband stattfinden, in welchem die Ausbildung absolviert wurde.

8. Für Bewerber und Teilnehmer am Fußball-Lehrer-Lehrgang findet die in Ergänzung zu dieser Ausbildungsordnung vom DFB im Einvernehmen mit der Deutschen Sporthochschule Köln erlassene und vom Sportministerium des Landes Nordrhein Westfalen anerkannte „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer“ [APO] in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 26 Lizenzerteilung**

1. Die Lizenzerteilung und damit die Zulassung zum Trainer erfolgt durch Ausstellung der Urkunde über die bestandene Prüfung. Bei dem erstmaligen Erwerb einer Lizenz im Bereich des DFB oder des zuständigen Landesverbandes erfolgt zudem der Abschluss eines Lizenzvertrags mit dem DFB, bei Trainern mit C- und B-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband, in dem der Bewerber sich unter anderem dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB sowie seines zuständigen Landesverbandes unterwirft.

2. Die DFB-Trainer-Lizenzen (Leistungsfußball) werden nach Eingang der unterschriebenen Lizenzverträge erteilt. Die Verträge sollen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Prüfung eingereicht werden. Die Zulassungsvoraussetzungen (§ 12) müssen weiterhin erfüllt sein.

3. Werden die Lizenzverträge später eingereicht, sind mit aktuellem Datum ein ärztliches Zeugnis und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.

4. Die Entscheidung über die Erteilung der Lizenz treffen für die Trainer-C- und Trainer-B-Lizenz die Landesverbände, für alle höheren Lizenzstufen trifft sie der DFB-Lehrstab.

5. Soweit dies noch nicht geschehen ist (vgl. § 13 Nr. 4.), soll der Bewerber - um die Fußball-Lehrer, die Trainer-A-Lizenz oder die DFB-Elite-Jugend-Lizenz - mit dem DFB, der Bewerber um die Trainer-B- oder C-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.

6. Trainer haben ohne Aufforderung und unverzüglich schriftlich die Stelle, die die Lizenz ausgestellt hat, über den Wegfall einer Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungserlaubnis und über alle Veränderungen, die zum Entzug der Ausbildungserlaubnis führen können, zu informieren.

## **§ 27 Gültigkeitsdauer und Verlängerung**

1. Alle DFB-Trainer-Lizenzen

- Trainer C
- Trainer B
- Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz
- Trainer A
- Fußball-Lehrer

sind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahres gültig (gemäß UEFA-Trainer-Konvention).

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verfällt die Lizenz. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere 3 Jahre (= Verlängerungszeitraum).

2. Anträge zur Lizenzverlängerung können frühestens im letzten halben Jahr vor Ablauf der Lizenzgültigkeit erfolgen. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an den vom DFB-Lehrstab, der DFB-Kommission Qualifizierung bzw. vom Landesverband – generell oder im Einzelfall – anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von 20 Lerneinheiten (LE) nachzuweisen.

Die Fortbildung hat in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe und im jeweiligen Gültigkeitszeitraum der Lizenz zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.

3. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von 3 Jahren (Nr. 1.) beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. Für die Verlängerung ist die doppelte Verlängerungsgebühr zu zahlen.

4. Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen (Nr. 1.) Verlängerungszeitraums beantragt, muss die Lizenz neu beantragt und die Gebühr für die erstmalige Neuausstellung gezahlt werden. Für die Neuausstellung sind die entsprechenden Fortbildungen auch für die Zeiten der Ungültigkeit der Lizenz, höchstens aber 80 LE Fortbildung, nachzuweisen.

5. Die Vorschriften für die erstmalige Erteilung der Lizenzen gelten bei der Verlängerung entsprechend. Ein erweitertes Führungszeugnis als Nachweis der tadellosen Führung kann verlangt werden und darf dann bei Stellung des Antrags auf Verlängerung nicht älter als drei Monate sein.

6. Ist ein Trainer nicht mehr Mitglied eines einem DFB-Mitgliedsverband angehörenden Vereins, endet zum gleichen Zeitpunkt die Berechtigung, als Trainer mit DFB-Lizenz zu arbeiten.

## **§ 28 Gebühren**

Für die Erteilung und die Verlängerung der Lizenzen werden vom DFB bzw. von dem zuständigen Landesverband Gebühren erhoben a) für die Zulassung als Trainer mit C- oder B-Lizenz und die Erneuerung der C- und B-Lizenz nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes,

b) für die Zulassung als Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz oder mit A-Lizenz oder als Fußball-Lehrer sowie für die Erneuerung der Lizenzen nach den Bestimmungen des DFB. Die Gebührensätze werden vom DFB bzw. dem zuständigen Landesverband festgesetzt und veröffentlicht.

### **3. Anstellungsverträge mit Trainern und Streitigkeiten hieraus**

#### **§ 29 Anstellungsverträge mit einem Trainer**

1. Der Trainer und der Verein, die Tochtergesellschaft oder der Mitgliedsverband, für den der Trainer tätig sein will, sollen einen schriftlichen Anstellungsvertrag abschließen. Die Vertragsbestimmungen sind nach den beiderseitigen Vorstellungen über die geplante Zusammenarbeit zu gestalten.
2. Anstellungsverträge dürfen nicht gegen die zwingenden Vorschriften der Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner nach dieser Ordnung zuständigen Mitgliedsverbände verstoßen; sie sind insoweit im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander und in ihrem Verhältnis zum DFB und zu den zuständigen Mitgliedsverbänden unwirksam.
3. Trainer dürfen einen Anstellungsvertrag für einen bestimmten Zeitraum grundsätzlich nur mit einem Verein, einer Tochtergesellschaft oder einem Mitgliedsverband eingehen.
4. Dem zuständigen Landes- oder Regionalverband sowie dem DFB ist in alle Verträge einschließlich aller nachträglichen Änderungen auf Verlangen Einblick zu gewähren.
5. Vertragskündigungen sind von den Vereinen und Tochtergesellschaften der Lizenzligen der DFL Deutsche Fußball Liga und von den Vereinen und Tochtergesellschaften der 3. Liga dem DFB, im Übrigen dem zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen.

#### **§ 30 Streitigkeiten aus Verträgen**

1. Für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen sind die staatlichen Gerichte zuständig. Die staatlichen Gerichte dürfen jedoch erst dann angerufen werden, wenn der Versuch zur gütlichen Beilegung des Streits gemäß Nr. 3. erfolglos geblieben ist.
2. Zur Fristwahrung bleibt es den Parteien unbenommen, innerhalb von drei Wochen Kündigungsschutzklage bei dem zuständigen Arbeitsgericht zu erheben. Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht darf aber erst nach erfolgtem Schlichtungsversuch gemäß Nr. 3. durchgeführt werden.
3. Zur gütlichen Einigung von Streitigkeiten aus Verträgen wird ein Schlichtungstermin abgehalten, der möglichst vor Ablauf der im Gesetz für den Widerspruch gegen Kündigungen vorgesehenen Frist von drei Wochen anberaumt werden soll.
4. Die streitenden Parteien müssen ihre Streitsache schriftlich unterbreiten und zwar Fußball-Lehrer dem DFB, Trainer mit A, DFB-Elite-Jugend-Lizenz und B-Lizenz dem zuständigen Landesverband. Der DFB bzw. der Landesverband schlägt den streitenden Parteien einen Schlichter vor, der Mitglied eines Verbandsorgans sein und möglichst die Befähigung zum Richteramt haben soll. Einigen sich die Parteien auf den vorgeschlagenen oder einen anderen vom DFB bzw. Landesverband zu genehmigenden Schlichter, so setzt dieser eine mündliche Verhandlung an und unternimmt den Versuch zur gütlichen Beilegung des Streitfalls. Kommt eine Einigung der Parteien auf einen Schlichter nicht zustande, so wird er vom DFB bzw. zuständigen Landes

verband bestimmt. Ist ein Mitgliedsverband Vertragspartner, so bestimmt das DFB-Präsidium bzw. der zuständige Regionalverband den Schlichter.

5. Schlichtungsversuche gemäß Nr. 3. finden nur für Streitigkeiten aus schriftlich geschlossenen Verträgen statt.

6. Die Aufwendungen des Schlichters tragen die Parteien je zur Hälfte.

#### **4. Verfahren gegen Trainer**

##### **§ 31 Mitgliedschaft in einem Verein und Beteiligung an Tochtergesellschaften**

1. Jeder Trainer muss Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins sein und unterliegt damit der Satzung, dieser Ausbildungsordnung und den anderen Ordnungen des DFB einschließlich seiner Sportgerichtsbarkeit sowie den jeweiligen Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes.

2. Trainer, die Mannschaften in einer der Lizenzligen, der 3. Liga oder in einer anderen Spielklasse betreuen, in denen Tochtergesellschaften am Spielbetrieb teilnahmeberechtigt sind, dürfen über keine Anteile an Tochtergesellschaften dieser Spielklassen verfügen. Dies gilt nicht für eine Tochtergesellschaft, mit der bzw. deren Mutterverein sie einen Arbeitsvertrag geschlossen hat.

##### **§ 32 Entziehung der Lizenz**

1. Die Lizenz für Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz kann das DFB-Präsidium – gegebenenfalls auf Antrag des Lehrstabs – entziehen, wenn der Trainer

a) nicht oder nicht mehr die für die Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen (§§ 12 ff.) erfüllt oder

b) sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten oder zur Einleitung anstehenden Verfahrens dadurch entzieht, dass er einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB nicht oder nicht mehr angehört.

2. Anstelle eines Lizenzentzugs kann das DFB-Präsidium bei Vorliegen besonderer Umstände eine Suspendierung auf Zeit aussprechen.

3. Das DFB-Präsidium kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.

4. Der DFB-Lehrstab ist am Verfahren zu beteiligen.

5. Die Landesverbände regeln die Entziehung und Suspendierung der Lizenz für Trainer mit C- und B-Lizenz in eigener Zuständigkeit.

##### **§ 33 Unsportliches Verhalten**

1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer werden nach den Vorschriften des DFB bzw. der zuständigen Mitgliedsverbände geahndet.

2. Ein Trainer macht sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn er

a) gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB oder seiner Mitgliedsverbände verstößt oder

b) durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet oder

c) seine Stellung als Trainer missbraucht.

3. Auf folgende Strafen kann erkannt werden:

a) Verwarnung oder Verweis,

b) Geldstrafe bis zu € 50.000,00,

c) beschränktes Verbot, sich während eines Spiels der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten [Aufenthaltsverbot] bis zur Höchstzahl von fünf Spielen,

d) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit [Sperre] bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Die unter a) bis d) aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

4. Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen,

im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.

5. Zur Ahndung besonders schwerer sportlicher Vergehen können die zuständigen Rechtsorgane die Ausbildungserlaubnis auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

### **§ 34 Einleitung und Durchführung von Verfahren**

1. Der Kontrollausschuss des DFB und die Regional- und Landesverbände haben das Recht und die Pflicht, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu überwachen und bei Übertretungen Anklage bei den zuständigen Sportinstanzen zu erheben und Strafanträge zu stellen.

2. Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer der Lizenzligen, 3. Liga, Junioren-Bundesligen, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und B-Juniorinnen-Bundesliga ist der Kontrollausschuss des DFB zuständig. In anderen Fällen ist der Kontrollausschuss des DFB für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz zuständig, wenn die Entziehung der Trainer-Lizenz oder die Verhängung einer Sperre von mehr als drei Monaten in Betracht kommt. Die Verfahrenseinleitung erfolgt in diesen Fällen durch den Kontrollausschuss des DFB selbst oder auf Antrag der Mitgliedsverbände oder des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer. Der Kontrollausschuss ist an einen derartigen Antrag nicht gebunden.

3. Über Anträge gemäß Nr. 2. entscheidet das Sportgericht des DFB in erster Instanz. Für diese Verfahren bleibt es in jedem Fall zuständig. Berufungsinstanz ist das Bundesgericht des DFB. Für die Durchführung der Verfahren erster und zweiter Instanz ist die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB maßgebend.

4. Für die Einleitung und Durchführung von Verfahren mit Ausnahme solcher nach Nr. 2. sind die Mitgliedsverbände zuständig, in deren Bereich der Trainer tätig ist. Glaubt das untersuchende Gericht mit seiner Strafgewalt nicht auszukommen, so verweist es das Verfahren an das DFB-Sportgericht.

5. Die Zuständigkeit einer Sportinstanz bezüglich eines bereits eingeleiteten Verfahrens wird durch einen Wechsel des Vereins oder der Tochtergesellschaft nicht berührt.
6. Bei der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz muss dem jeweils zuständigen Rechtsorgan ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer angehören.

## **§ 35 Suspendierung**

1. In besonders schweren Fällen kann auf Antrag des Kontrollausschusses der Vorsitzende des DFB-Sportgerichts gegen einen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz oder Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz eine einstweilige Verfügung erlassen, durch die dieser mit sofortiger Wirkung von der Trainertätigkeit suspendiert wird. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesgericht zulässig.
2. Zuständig für den Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß Nr. 1. Gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit DFB-Elite Jugend Lizenz der Amateur-Mannschaften ist auch der Vorsitzende der gemäß § 34 Nr. 4. erstinstanzlich zuständigen Verbandsinstanz, sofern nicht bereits eine [auch ablehnende] Entscheidung gemäß Nr. 1. getroffen wurde. Er ist ebenfalls befugt, gegen Trainer mit B-Lizenz einstweilige Verfügungen im Sinne der Nr. 1. zu erlassen. Gegen einstweilige Verfügungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Berufungsgericht zulässig.
3. Die zuletzt tätig gewesene Instanz kann eine Suspendierung jederzeit wieder aufheben.

## **5. Sonstige Bestimmungen und Übergangsregelungen**

### **§ 36 Anrufung staatlicher Gerichte**

Die Anrufung staatlicher Gerichte zum Zweck der Überprüfung von Entscheidungen nach dieser Ordnung ist, vorbehaltlich der Regelung des § 1059 ZPO, im Hinblick auf abgeschlossene Schiedsgerichtsvereinbarungen ausgeschlossen.

### **§ 37 Mitgliedschaft im Bund Deutscher Fußball-Lehrer**

Jeder Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz soll Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer sein und an dessen Arbeitstagungen und Jahreshauptlehrgängen teilnehmen.

## **II. Schiedsrichtererkennung**

### **§ 38 Durchführungsbestimmungen**

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Schiedsrichter-Ausschusses Durchführungsbestimmungen für die Anerkennung als Schiedsrichter [Durchführungsbestimmung 12]. Der DFB-Schiedsrichter-

Ausschuss unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit dem DFB-Lehrstab und der DFB-Kommission Qualifizierung.

2. Für die Anerkennung als Schiedsrichter ist die Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich (siehe auch § 12 der DFB-Schiedsrichterordnung, Jung-Schiedsrichter).

3. Die Anerkennung des Schiedsrichter-Anwärters erfolgt nach bestandener Prüfung. Er erhält einen Schiedsrichter-Ausweis. Der Ausweis ist Eigentum des Mitgliedsverbandes und ist nach dem Ausscheiden des Schiedsrichters an diesen zurückzugeben.

4. Die Fortbildung der Schiedsrichter unterhalb des Regionalverbandes obliegt den Landesverbänden. Die Fortbildung der vorgesehenen Schiedsrichter für die Leitung von Regionalverbandsspielen erfolgt in den Regionalverbänden. Die Fortbildung der Schiedsrichter von Bundesspielen obliegt ausschließlich dem DFB.

### **III. Zertifizierte Ausbildungslehrgänge (Vorstufen zu Lizenzen)**

#### **§ 39 Durchführungsbestimmungen**

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate als Vorstufe zur Lizenzausbildung:

– Teamleiter (Durchführungsbestimmung 13)

Modul 1: Kinder

Modul 2: Jugend

Modul 3: Erwachsene

Modul 4: Torhüter

Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport

– DFB-JUNIORCOACH (Durchführungsbestimmung 14)

Die Kommission Qualifizierung informiert den DFB-Lehrstab über etwaige Änderungen.

2. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate:

– DFB-Ausbilder-Zertifikat (Durchführungsbestimmung 15)

Die DFB-Kommission informiert den DFB-Lehrstab über etwaige Änderungen.

3. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate:

– Torwarttrainer Basis- und Leistungsstufe (Durchführungsbestimmung 16)

Der DFB-Lehrstab informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen. Das Zertifikat zum Basislehrgang (Stufe 1) wird im Auftrag des DFB von den Landesverbänden erteilt; alle höheren DFB-Torwarttrainer-Zertifikate und Lizenzen (Leistungslehrgang, Stufe 2; UEFA-Torwarttrainer-A-Lizenz) erteilt der DFB.

### **C. INKRAFTTRETEN**

#### **§ 40 Zeitpunkt des Inkrafttretens, Änderungen und Ergänzungen**

Die DFB-Ausbildungsordnung ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Trainerordnung des DFB außer Kraft getreten. Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen dieser Ausbildungsordnung sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen, um von diesem Zeitpunkt an wirksam zu werden.